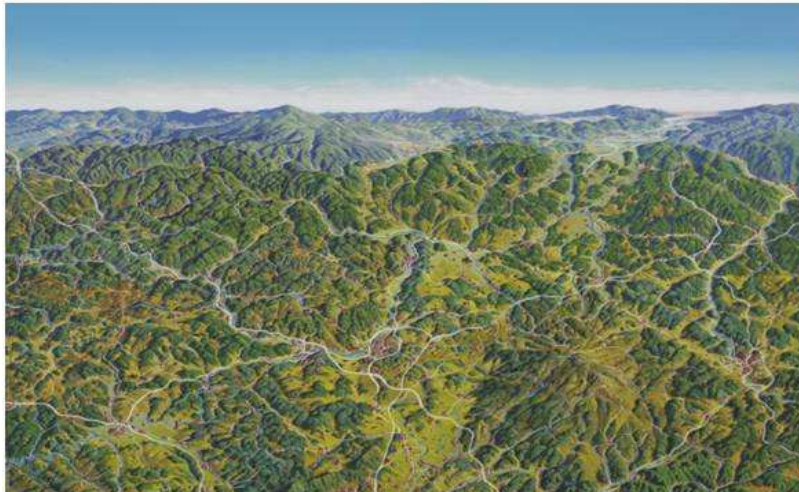




Ein-Blick



Nr. 6

Mai 2012

Mittelhessen

Konsequenzen aus dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Mai 2012

In dem Verfahren Az.: 4 C 841/11.N hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass der Regionalplan Mittelhessen 2010 unwirksam sei, soweit er unter Ziffer 7.2.2-1 als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete für Windenergie festlege und zugleich bestimme, dass außerhalb dieser Vorranggebiete raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

Dieses Urteil hat hinsichtlich der daraus resultierenden Folgerungen erhebliche Nachfragen ausgelöst, die nachfolgend zumindest in wesentlichen Grundzügen beantwortet werden.

1. Verfahren zur Neuaufstellung des Teilplans Energie

Auf das mit Beschluss der Regionalversammlung am 1. November 2011 eingeleitete Verfahren zur Neuaufstellung des Teilregionalplans Energie hat die Entscheidung des Hessischen VGH keinerlei Einfluss.

Ein im Entwurf vorbereitetes Grundsatzpapier, in dem die raumordnerischen Kriterien für die Steuerung der Windenergienutzung enthalten sind, soll – wie seither vorgesehen – am 24. Mai 2012 vom zuständigen Ausschuss der Regionalversammlung beschlossen werden. Es bildet die Grundlage für die Ermittlung von Potenzialflächen (= Regionsfläche nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien für Windenergienutzung), aus denen nach Abwägung mit weiteren raumordnerischen Kriterien die Vorranggebiete für Windenergienutzung entwickelt werden. Nach der Beschlussfassung werden dieses Papier und die Karte der Potenzialflächen allen Kommunen übermittelt.



Außerdem wird angestrebt, den Aufstellungsprozess des Teilplans zu beschleunigen und die Beteiligung gem. § 10 ROG nicht erst Anfang 2013, sondern bereits im 4. Quartal 2012 einzuleiten. Allerdings darf sich der damit verbundene Zeitgewinn nicht zu Lasten der Transparenz und Akzeptanz der vorgesehenen Vorranggebiete auswirken. Aus diesem Grund werden die Kommunen bereits im Vorfeld der offiziellen Beteiligung über die in ihrer Gemarkung geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Absicht informiert.

2. Folgerungen aus dem Urteil bis zur Neuaufrstellung des Teilplans

Durch die Entscheidung des Gerichts entfallen die Vorranggebiete für Windenergienutzung und der Ausschluss für Windenergieanlagen an anderer Stelle. Damit gibt es vorübergehend keine überörtliche Steuerung der Windenergienutzung durch den Regionalplan. Es gilt die allgemeine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, besteht danach ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Soweit sich die gestellten oder geplanten Genehmigungsanträge zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen erstrecken, die im Regionalplan 2010 als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen waren, gibt es keinen Grund, die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte in Frage zu stellen, d. h. die Regionalplanung wird gegen die Inanspruchnahme dieser Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Bedenken erheben. Auch in sonstigen Fällen wird die Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung bei Verfahren nach BImSchG positiv ausfallen, wenn die Inanspruchnahme der ins Auge gefassten Flächen aus regionalplanerischer Sicht vertretbar erscheint

Bei einer vorgesehenen Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung musste in der Vergangenheit schon wegen der Ausschlusswirkung ein Abweichungsverfahren durchgeführt werden. Dieses Erfordernis besteht nun nicht mehr bzw. nur noch dann, wenn ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft bzw. ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten in Anspruch genommen wird. In besonderen Einzelfällen können auch Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. Vorranggebiete für Forstwirtschaft der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Soweit im Hinblick auf die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zur Windenergienutzung Abweichungsanträge gestellt worden sind, können die Verfahren nun nicht mehr fortgeführt werden. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, vorhandene Unterlagen für Genehmigungsanträge nach BImSchG zur Errichtung von Windenergieanlagen zu nutzen.

Soweit Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen haben, entfalten diese Flächen in der Regel Ausschlusswirkung an anderer Stelle. Dies gilt zumindest dann, wenn die Darstellungen auf einem schlüssigen Gesamtkonzept beruhen, das der Windenergie substantiell Raum verschafft. Weitere Konsequenzen sind in diesen Fällen von den jeweiligen Umständen im Einzelfall abhängig.

Insgesamt wird die Empfehlung ausgesprochen, vor einer Antragstellung bzw. im Zuge einer Bauleitplanung frühzeitig Kontakt mit den nachfolgend genannten Ansprechpartnern des Regierungspräsidiums Gießen aufzunehmen:

Ansprechpartner für Fragen der Regionalplanung:

Dr. Ivo Gerhards, Tel. 0641/303 2440 und Wolfgang Wranke, Tel. 0641/303 2430

E-Mail: ivo.gerhards@rpgi.hessen.de und wolfgang.wranke@rpgi.hessen.de

Ansprechpartnerin für Fragen zur Bauleitplanung:

Claudia Coburger-Becker, Tel. 0641/303 2350

E-Mail: claudia.coburger-becker@rpgi.hessen.de

Ansprechpartner für Fragen zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG:

Hans Dieter Kuhl, Tel. 0641/303 4410

E-Mail: hansdieter.kuhl@rpgi.hessen.de

Herausgeber:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 31 – Regionalplanung

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Internet: www.rp-giessen.de

E-Mail: regionalversammlung@rpgi.hessen.de